

Satzung des Sauerländischen Gebirgsvereins, Abteilung Hilchenbach e.V. 1891 vom 27.02.1981/14.01.1982 und Änderung vom 15.03.2008

§1 Name / Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Hilchenbach e.V. 1891“ und hat seinen Sitz in Hilchenbach, Kreis Siegen – Wittgenstein.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen und ist ein Glied des „Sauerländischen Gebirgsvereins e.V. Arnsberg.“

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns (z.B. Kennzeichnung von Wegen, Aufstellen von Ruhebänken und Wegweisern), die sinnvolle Gestaltung der Freizeit, das Bewusstsein für die Tradition unsers Raumes wach zu halten und den Menschen den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvollen geordneten Natur zu schärfen. Der Verein setzt sich für die Belange des Umweltschutzes, eine aktive Landschaftspflege und eine vorausschauende Landschaftsplanung ein.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Ziele und Bestrebungen sind in den Reihen des Vereins ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene,

Jugendliche, (im Sinne dieser Satzung: Personen vom 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr).

Kinder (Personen unter 14 Jahren)

Außerordentliche Mitglieder (Firmen und Körperschaften).

(2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

(3) Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die „Deutsche Wanderjugend im SGV“

(4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

(5) Die persönlichen Daten der Mitglieder dürfen auf Datenträger gespeichert und mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung verarbeitet werden. Die Daten dürfen nur für Zwecke des Vereins und für Zwecke des Hauptvereins verwendet werden. Die Weitergabe der Daten an andere Stellen ist unzulässig.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des Hauptvereins sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen zahlen sie die Mitgliedspreise.

(3) Jedes Mitglied erhält unentgeltlich einen Mitgliederausweis, eine Satzung und ein kleines Vereinsabzeichen.

(4) Die Ehrung von Mitgliedern richtet sich nach der Satzung des Hauptvereins.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist bis spätestens 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

(3) Mitglieder, die gegen die Belange des Vereins verstoßen oder der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt den Ausschluss der Hauptversammlung mit. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung möglich.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied wird ein Beitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Hauptversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens erhoben.

(2) Bei einer Mitgliedschaft bis zum 30. Juni eines Jahres wird der Beitrag für das gesamte Jahr fällig. Für Mitgliedschaften nach diesem Datum ist der halbe Jahresbeitrag im Eintrittsjahr zu zahlen.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und Ehegatten zahlen einen ermäßigten Beitrag.

(4) Ehrenmitglieder, Forstbeamte und Kinder sind beitragsfrei.

§7 Organe

Die Organe der Abteilung sind die „Hauptversammlung“ und der „Vorstand“.

§8 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeitsarbeit, an die der Vorstand gebunden ist.

(2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren
- b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Genehmigung des Kassenberichts
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über Beschwerden
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf, Tausch, Be- und Entlastung von vereinseigenen Grundstücken und Gebäuden.

(3) Eine ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

(5) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Rundschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen.

(6) Mit der Einberufung einer Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(10) Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Presse- und Werbewart
6. Wanderwart
7. ersten Wegewart
8. zweiten Wegewart
9. Naturschutzwart
10. Jugend- und Familienwart
11. ersten Hüttenwart
12. zweiten Hüttenwart

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Person darf nicht mehr als zwei Vorstandsämter begleiten. Das Amt des Kassenswartes darf nur mit dem Amt des 2. Vorsitzenden verbunden werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Vereinslebens, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand. Ihm obliegen ferner die Führung der laufenden Geschäfte, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Stundung und der Erlass von Beiträgen.

(4) Der erste Vorsitzende – oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende – beruft die Sitzungen ein, die von ihm geleitet werden. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt ist.

(5) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Für die Vertretung des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich, sind jeweils zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand erforderlich.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an.

(3) Das Stimmrecht bei Wahlen der Deutschen Wanderjugend SGV richtet sich nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im SGV.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift in Kurzform anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Urschriften aller Niederschriften sind beim Schriftführer zu hinterlegen.

§12 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung der „Deutschen Wanderjugend im SGV“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§13 Kassengeschäfte

Der Kassenwart verwaltet verantwortlich das Gesamtvermögen des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes und legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung des vergangenen Jahres vor.

§14 Kassenprüfung

(1) Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vereinsvorstandes.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch scheidet nach zwei Jahren ein Prüfer aus.

§15 Haftung

Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu diesem Zweck von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem SGV Bezirk Siegerland e.V. oder, sollte der Bezirk nicht mehr bestehen, der Stadt Hilchenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. Februar 1981 von der Hauptversammlung im Hotel Müller, Hilchenbach beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Änderungen in §9 (1) und (5) wurden auf der Hauptversammlung am 15. März 2008 in der Wilhelm-Münker-Hütte einstimmig beschlossen.